

# Vereinsatzung

(Fassung vom 11. Dezember 2019)

## Wahlsoftware-Anwender-Gemeinschaft e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wahlsoftware-Anwender-Gemeinschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein wurde am 08.06.2016 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es die Interessen seiner Mitglieder als Anwender von Wahlsoftware zu fördern, zu bündeln und gegenüber den Herstellern zu vertreten. Ziel ist, die Konzeption der der Wahlanwendungen zu Grunde liegenden Software für die Durchführung von Wahlen, insbesondere für Kommunal, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, zu begleiten und die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Mitglieder als Anwender der Wahlverfahren zu unterstützen und zu fördern."
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Vorschläge zu Verbesserung und Fortentwicklung von Wahlsoftware
  - b. die Entsendung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden in die Gesellschafterversammlung der vote iT GmbH
  - c. die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachsymposien für die Anwender von Wahlsoftware
  - d. eine unterstützende Beratung der Hersteller von Wahlsoftware zu wahlrechtlichen Fragen; die Verantwortung der Hersteller für die Rechtssicherheit der Wahlsoftware bleibt hiervon unberührt."

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse sowie natürliche und juristische Personen werden, die mit den Zielen und Ideen des Vereins übereinstimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Für die Mitgliedschaft besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung; sie kann auf die Beitragserhebung verzichten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Es entscheidet dann abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliederrechte.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand, Amtsdauer und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus zwei natürlichen Personen:
  - a. Vorsitzender/Vorsitzende
  - b. Stellv. Vorsitzender/stellv. Vorsitzende

Daneben können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeder/Jede Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Vorschlagsrechte für die Vorsitzenden werden wie folgt begründet:
  - Den Vorsitzenden/Die Vorsitzende schlägt die INFOKOM Gütersloh, Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik in Gütersloh, vor.
  - Den/Die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) schlägt die regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH mit Sitz in Aachen, Zweigniederlassung Gütersloh, vor.Nur von den Benennungsberechtigten benannte Kandidaten sind wählbar. Das Benennungsrecht besteht nur, wenn die Benennungsberechtigten Mitglieder des Vereins sind. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss, der auf schriftlichem oder elektronischem Wege bzw. in Textform (etwa per E-Mail) gefasst werden kann, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung der vote iT GmbH
- b. Erstellung der Jahresrechnung
- c. Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit eines evtl. Jahresbeitrages
  - c. Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand lädt, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand die Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder im virtuellen Verfahren (per E-Mail-Umlaufverfahren bzw. durch (Video-) Telefonkonferenz) oder im Präsenzverfahren.
  - a. Im virtuellen E-Mail-Umlaufverfahren hat der Vorsitzende nach Ablauf der zwei Wochen die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

- b. Im (Video-) Telefonverfahren wird ein nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglicher virtueller (Video-) Telefonkonferenzraum geschaffen. Dazu wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Passwort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
  - c. Beim Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Den Ort bestimmt der Vorsitzende. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt § 9 entsprechend.

## **§ 9 Vorschriften für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer. Dieser fertigt ein Protokoll zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an, das vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist. Es hat die Art der Versammlung, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist unverzüglich jedem Mitglied mittels einfachem Brief oder E-Mail zuzusenden.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die vote iT GmbH bzw. etwaige Rechtsnachfolger.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2019 verabschiedet.

Gütersloh, 11.12.2019